

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ZVB)

Stand 07/2026

Die ZVB ergänzen die Besonderen Vertragsbedingungen. Im Fall unauflösbarer Widersprüche gelten die ZVB nachrangig zu den besonderen Vertragsbedingungen. Die ZVB gelten vorrangig zur VOB/B.

1 Allgemeiner Leistungsumfang des AN

1.1 Der Auftraggeber (AG) hat eine Objektüberwachung sowie eine Projektsteuerung beauftragt. Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers (AN) und seiner Fachbauleitung bleibt hiervon unberührt. Der AN hat sich rechtzeitig mit der Objektüberwachung über die erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen abzustimmen. Objektüberwachung und Projektsteuerung sind zu Weisungen in technischer Hinsicht befugt, nicht jedoch zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des AG. Logistische Weisungen eines eventuell vom AG beauftragten Logistikdienstleisters sind ebenfalls zu beachten, zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des AG ist auch dieser nicht befugt.

1.2 Der AG setzt für die Baustelle einen Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz (SIGEKO) nach § 3 der Baustellenverordnung ein. Der AN hat dem SIGEKO rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren, mind. eine Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa) sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben. Erforderliche Anweisungen des SIGEKO werden in Abstimmung mit der Objektüberwachung erteilt und sind vom AN zu befolgen. Der AN einschließlich etwaiger Nachunternehmer haben die erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die Verantwortlichkeit des AN zur Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes bleibt unberührt. Der AN stellt zu jeder Zeit sicher, dass die von ihm eingesetzten Personen die sicherheits- und gesundheitsschutzrechtlichen Vorgaben beachten. Hierzu gehört, dass keine Sprachbarrieren bestehen und ein ordnungsgemäßes Verhalten auch in Notfällen gewährleistet wird.

1.3 Wenn der AG für die Projektbeteiligten ein elektronisches Projekt- und Dokumentenmanagementsystem (PKS) bzw. einen Datenraum einrichtet, gilt: Darin hinterlegte Unterlagen gelten als zur Verfügung gestellt im Sinne dieses Vertrages. Der AN verpflichtet sich zur konsequenten Nutzung unter besonderer Beachtung der hierfür vorgesehenen Nutzungsvorgaben (z.B. Dokumentenlayout, Namenskonventionen, Ordnerstrukturen, Attribuierung von Daten usw.) nach den Vorgaben des AG. Die Teilnahme des AN am PKS bzw. Datenraum bedeutet, dass dieser selbstständig von seinem Leistungsumfang erfasste, projektrelevante Pläne bzw. Dokumente in den Datenraum (insbesondere Werkstatt- und Montageplanung und – soweit geschuldet – Detailterminpläne) einstellt und entsprechend des Projektverlaufes pflegt. Eigene dem AN hierdurch entstehende Kosten trägt er selbst. Dem AN ist bekannt, dass die Ausführungsplanung während der Bauausführung ggf. fortgeschrieben und ggf. geändert wird; der hiermit verbundene administrative Aufwand, den Planlieferungs-, Planprüfungs- und Planfreigabeprozess einschließlich des Aufwandes für die Nutzung des PKS bzw. des Datenraums, ist ebenfalls durch die vereinbarte Vergütung abgegolten.

1.4 Es werden in der Regel einmal wöchentlich (bei Bedarf auch häufiger) Baubesprechungen durchgeführt. Der AG wird nach billigem Ermessen entscheiden, ob der AN zur Teilnahme verpflichtet ist. Der AN hat mit informiertem Per-

sonal teilzunehmen und konstruktiv mitzuwirken. Die Besprechungen werden durch die Objektüberwachung / die Projektsteuerung protokolliert. Einwendungen gegen das Protokoll sind jeweils binnen 5 Werktagen nach Zugang zu erheben, ansonsten gilt das Protokoll als anerkannt. Erscheint der AN unentschuldigt nicht, kann er keine Einwendungen gegen die im Protokoll getroffenen Feststellungen erheben.

2 Ausführungsleistungen des AN

2.1 Der AN ist zu kooperativer Zusammenarbeit mit dem AG sowie den von ihm beauftragten Projektbeteiligten (z.B. Projektsteuerer, Planer, SIGEKO, Fachingenieure) sowie mit den sonstigen vom AG beauftragten bauausführenden Unternehmen verpflichtet. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der technischen Abstimmung seiner Leistungen, der Vorbereitung und Durchführung von Abnahmen sowie der Übergabe der Baustelle an etwaige Nachfolgewerke. Dem AN obliegt insbesondere an allen Schnittstellen zu seinen Leistungen die aktive, rechtzeitige und vorausschauende Koordination und Kooperation.

2.2 Zentrale Zufahrten sowie Feuerwehrezufahrten hat der AN während der gesamten Zeit seiner Leistungserbringung ständig freizuhalten. Hinsichtlich der Ver- und Entsorgung gilt vorrangig das Logistikhandbuch, soweit vorhanden.

2.3 Der AN verpflichtet sich, die Baustelle im zur Erreichung der vereinbarten Termine und Qualitäten erforderlichen Umfang zu besetzen. Ferner hat während der üblichen Arbeitszeiten eine deutschsprachige, sachkundige und entscheidungsbefugte Fachbauleitung vor Ort als Ansprechpartner anwesend zu sein. Sollte der AN während der Dauer des Bauvorhabens die zuständige Fachbauleitung auswechseln wollen, so hat er hierzu das Einvernehmen des AG einzuholen. Der AG ist nicht berechtigt, die Einwilligung ohne sachlichen Grund zu verweigern. Insbesondere hat der AN einen in der Qualifikation und Berufserfahrung gleichwertigen Ersatz vorzuschlagen. Die Fachbauleitung stellt die ordnungsgemäße Vertragserfüllung einschließlich der Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen, der Unfallverhütungsvorschriften, des Arbeitsschutzes, der Arbeitsstättenrichtlinien, des SiGe-Plans und Auflagen der Berufsgenossenschaften sicher und nimmt Weisungen des AG und der von ihm bevollmächtigten Personen entgegen.

2.4 Zum Leistungsumfang des AN gehört auch die vorausschauende Organisation, Koordination sowie die Mitwirkung bei allen etwaig erforderlichen Abnahmen seiner Leistungen durch Behörden, VdS, TÜV, Sachverständige usw. sowie etwa erforderliche Übernahmeprüfungen durch nachfolgende bauausführende Unternehmer, die im Auftrag des AG tätig sind. Eine Abnahme durch vom AN beauftragte Sachverständige ist unzulässig. Die Kosten für notwendige Sachverständigenabnahmen trägt der AG; die Kosten für wiederholte Abnahmen trägt der AN, wenn dieser die Wiederholung zu vertreten hat.

2.5 Der AN hat bei der Erbringung seiner Leistungen größtmögliche Rücksicht auf nachbarschaftliche Belange sowie auf den öffentlichen Verkehr zu nehmen und vermeidbare Lärm-, Schmutz- und Staubbelästigungen zu unterlassen. Lärmintensive Arbeiten sind der Objektüberwachung rechtzeitig anzuzeigen. Vom AN verursachte Verunreinigungen der Straßen, Gehwege und sonstigen nicht-öffentlichen

oder öffentlichen Flächen hat der AN unaufgefordert und in angemessener kurzer Zeit auf eigene Kosten zu beseitigen.

2.6 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, hat der AN die im Vertrag einschließlich der Vertragsbestandteile (insbesondere Leistungsbeschreibung) festgelegten Vorgaben für Materialien, Fabrikate, Lieferungen usw. zu beachten. Vom AN im Angebot eingetragene Fabrikate dürfen nur dann verbaut werden, wenn diese gleichwertig sind und den Vergabeunterlagen nicht widersprechen. Die Darlegungs- und Beweislast für die Gleichwertigkeit trägt der AN. Bei Leitfabrikaten ist das Leitfabrikat geschuldet, wenn nicht der AN im Angebot ein anderes Fabrikat eingetragen hat und das Fabrikat tatsächlich gleichwertig ist.

2.7 Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 10 VOB/B gelten insbesondere vor dem Schließen von Installationsschächten, technischen Installationen in Trockenbauwänden und Decken sowie Brandschutz- und Schallschutzbauteilen (insb. Brandschotte und -klappen). Dem AG sind baufachliche und sicherheitsrelevante Prüfungen stets zu einem Zeitpunkt zu ermöglichen, zu dem keine zerstörenden oder beschädigenden Eingriffe in die Bausubstanz erforderlich und die gegenständlichen Bauteile noch frei zugänglich sind. Der AN muss den AG in den Baubesprechungen vorausschauend auf die Schließung von Bauteilen etc. informieren und in Textform zu angemessenen Begehungen einladen. Der AN ist berechtigt, einen geordneten Prozess zur Schließung von Bauteilen in Textform anzukündigen, wenn dieser sukzessive und am Baufortschritt orientierte Prüfmöglichkeiten für den AG konkret terminlich ausweist. Der AN verpflichtet auch etwaige Nachunternehmer entsprechend. Verletzt der AN seine vorstehenden Informationspflichten und vereitelt er dadurch eine rechtzeitige Prüfmöglichkeit des AG, trägt der AN die dann erforderlichen Kosten für eine nachträgliche Kontrolle der Bauleistungen, also insbesondere die Kosten von Bauteilöffnungen und das Wiederverschließen entsprechender Teilbereiche. Ein Anspruch auf Verlängerung der Ausführungszeit oder zusätzliche bauzeitbedingte Mehrvergütung steht dem AN in diesem Fall nicht zu.

2.8 Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) vorgesehen, ist der AN verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den AG auszuführen.

2.9 Der AN hat sämtliche Leistungen in vollständiger Übereinstimmung mit der Baustellenordnung sowie dem Logistikhandbuch (soweit vorhanden) zu erbringen. Anweisungen der Objektüberwachung sind pflichtgemäß zu befolgen. Eine Einschränkung der eigenen Verantwortlichkeit des AN ist mit dieser Maßgabe nicht verbunden.

2.10 Der AN bestätigt, dass er für die Erbringung sämtlicher Leistungen ausschließlich Bauprodukte verwendet, die von ihrem jeweiligen Hersteller unter Beachtung der gültigen Vorschriften in Verkehr gebracht worden sind und am Leistungsort nach geltendem Recht verbaut werden dürfen.

2.11 Der AN hat dem AG sämtliche Datenblätter, Produktbeschreibungen und sonstigen Eigenschaftsnachweise über die vom AN bei Ausführung seiner Leistungen verwendeten Bauteile, Bauprodukte und -materialien zu übergeben. Das umfasst insbesondere solche Unterlagen, die der AG benötigt, um gegenüber Behörden den Nachweis führen zu können, dass die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

2.12 Soweit in der Leistungsbeschreibung nicht anders festgelegt, hat der AN nach Fertigstellung seiner Leistungen die

seine Leistungen betreffenden kompletten Bestands- und Revisionsunterlagen zu erstellen, zusammenzustellen und dem AG auszuhändigen. Alle für den Betrieb und die Sicherheit der erbrachten Leistungen erforderlichen Unterlagen, aber auch Bedienungsunterlagen und -vorschriften für Betrieb, Unterhaltung und Wartung evtl. erbrachter technischen Anlagen und sonstiger, der Wartung unterliegender Anlagen, gehören zu dieser Dokumentation und sind damit Bestandteil der durch die vereinbarte Vergütung abgegoltenen Leistungen. Sämtliche Unterlagen sind dem AG in ihrer finalen Fassung spätestens zur Abnahme auf Datenträger und auf Wunsch des AG ergänzend auf Papier in einfacher Ausfertigung in geordneter und katalogisierter Form mit Inhaltsverzeichnis auszuhändigen. Der AG ist berechtigt, einen angemessenen Anteil der Vergütung einzubehalten, solange der AN diese Pflichten nicht vollständig erfüllt hat. Die Höhe des Einbehalts ergibt sich aus den voraussichtlichen Kosten, die sich ergeben, wenn ein Dritter diese Leistungen übernimmt, zuzüglich des gesetzlichen Druckzuschlags. Können Dritte diese Leistungen nicht sinnvoll übernehmen, ist der AG berechtigt diesen Umstand bei der Bemessung des Einbehalts zulasten des AN angemessen zu berücksichtigen.

2.13 Sämtliche dem AG zu übergebenden Unterlagen müssen in Übereinstimmung mit der GEFMA Richtlinie 480 stehen.

2.14 Der AN hat seine Leistungen während der Regelarbeitszeit zu erbringen. Die Regelarbeitszeit ist von Montag-Freitag zwischen 7-19 Uhr. Die Durchführung von Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit und Samstagsarbeit (grundsätzlich zwischen 7-15 Uhr) bedarf einer gesonderten Zustimmung des AG, die der AN mit ausreichendem Vorlauf (mindestens 3 Werktage im Voraus) beim AG in Textform zu beantragen hat.

2.15 Der AN darf zur Baustelleneinrichtung nur die ihm vom AG ausdrücklich zugewiesene Fläche verwenden.

3 Termine und Terminpläne

3.1 Der AN ist verpflichtet, innerhalb von 12 Werktagen nach Zuschlagserteilung den Vorschlag eines detaillierten Bauzeitenplans (Detailterminplan) zu unterbreiten, der die Einzelabläufe für die vom AN geschuldeten Leistungen einschließlich etwaiger Bemusterungszeiträume entsprechend den vereinbarten Vertragsfristen regelt. Auf Verlangen des AG hat der AN in diesem Bauzeitenplan auch einen Personaleinsatzplan und einen auf das Gewerk des AN bezogenen Baustelleneinrichtungsplan aufzunehmen. Sind nach Auffassung des AN zur Erstellung des Terminplans weitere Unterlagen erforderlich, hat er dies dem AG unverzüglich anzuzeigen. Der AG wird den Terminplan innerhalb von 2 Wochen nach Einreichung prüfen und dem AN mitteilen, ob der Terminplan als verbindlich bestätigt wird. Angemessene Änderungswünsche des AG nimmt der AN in seinen Bauzeitenplan auf.

3.2 Der AN hat den von ihm zu erstellenden Detailterminplan regelmäßig fortzuschreiben, insbesondere wenn sich die zeitlichen Prämissen des Detailterminplans oder in ihm abgebildete Vorgänge zeitlich verändert haben oder die Fortschreibung aus anderen Gründen erforderlich ist. Der fortgeschriebene Detailterminplan ist dem AG unaufgefordert vorzulegen und mit diesem abzustimmen. Vereinbarte Vertragstermine bleiben hiervon unberührt.

3.3 Terminpläne sind digital im bearbeitbaren Originalformat (z. B. MS Project) sowie als pdf an den AG zu übergeben.

3.4 Der AG kann die unentgeltliche Mitwirkung des AN in Form der Zulieferung eigener Angaben und Daten bei der Aufstellung und Fortschreibung der Terminpläne Dritter und der übergeordneten Bauzeitenplanung des Architekten und/oder des Projektsteuerers verlangen.

3.5 Legt der AN etwaig geschuldete Terminpläne nicht, unzulänglich oder verspätet vor oder kommt es aus sonstigen triftigen Gründen nicht zu einer Zustimmung des AG zu diesen Terminplänen, so ist der AG berechtigt, den entsprechenden Terminplan einseitig verbindlich nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) aufzustellen bzw. fortzuschreiben.

4 Bauzeitverlängerung / Behinderung

Der AG ist zur Abwendung von Störungen des Bauablaufs berechtigt, Anordnungen zum Bauablauf zu treffen, sofern diese für den AN nicht unzumutbar sind. Der AN trägt für die Unzumutbarkeit die Darlegungs- und Beweislast. Anordnungen mit ausreichendem zeitlichem Abstand zu den geplanten Leistungen (i.d.R. vier Wochen vor der vorgesehenen Ausführung gemäß Ablauf- und Bauzeitenplan) führen nicht zu einer Fristverlängerung zugunsten des AN, es sei denn, der AN kann nachweisen, dass ihm eine entsprechende Umdisposition nicht möglich ist. Für unvermeidbare Mehrkosten gilt Ziffer 8 dieser ZVB.

5 Bautagesberichte

Der AN erstellt Bautagesberichte und übergibt diese wöchentlich digital an die Objektüberwachung. Die Bautagesberichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung von Bedeutung sein können. Dies umfasst mindestens folgende Angaben: Art (soweit vorliegend mit Bezug zu LV-Positionen), Beginn und Ende der jeweiligen Tätigkeit; Anzahl der konkret tätigen Beschäftigten; Anwesenheit sonstiger Personen (Besuche etc.); Maschineneinsatz; Einsatz von Baustoffen; Witterungsverhältnisse; besondere Vorkommnisse, insbesondere Unterbrechungen mit Angabe der Gründe und alternativer Einsatzmöglichkeiten.

6 Stundenlohnarbeiten

Sofern in Schriftform Stundenlohnarbeiten vereinbart werden, ist der AN verpflichtet, Stundenlohnzettel spätestens am Arbeitstag nach dem Tag der Durchführung der entsprechenden Arbeiten dem von dem AG Bevollmächtigten zur Anerkennung und Unterschrift vorzulegen. Die von dem AN anzufertigenden Stundenlohnzettel über derart vereinbarte Stundenlohnarbeiten müssen Angaben über die Art der ausgeführten Leistung, Ort, Datum sowie Dauer (mit Uhrzeitangabe), Anzahl und namentliche Benennung der eingesetzten Arbeitskräfte sowie über das verwendete Material sowie aussagekräftige Fotos der Arbeitsergebnisse enthalten. Verspätet vorgelegte oder unvollständig bzw. nicht prüfbar ausgefüllte Stundenlohnzettel werden vom AG nicht anerkannt. Auch hinsichtlich anerkannter Stundenlohnzettel bleibt dem AG der Nachweis vorbehalten, dass die entsprechenden Arbeiten Gegenstand des Hauptvertrages waren und deshalb nicht gesondert nach Stundensatz zu vergüten sind.

7 Leistungsänderungen / Anordnungsrecht

7.1 Begehrt der AG gegenüber dem AN eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der AN verpflichtet, dem AG unverzüglich, im Regelfall binnen

fünf Werktagen, ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des AN müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen (Soll-Ist-Abweichung mit konkretem Bezug auf die entsprechenden Vertragsgrundlagen) sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung ergeben; die geänderte Vergütung ist dabei transparent aus den voraussichtlichen tatsächlichen Mehr- oder Minderkosten abzuleiten und – soweit möglich – zu belegen. Zumutbare Kosten der Nachtragsstellung werden nicht erstattet; Ziffer 7.2 bleibt unberührt.

7.2 Soweit der AG nach dem Bauvertrag die Verantwortung für die Planung oder Leistungsbeschreibung trägt und diese Vorleistungen für das Angebot zwingend erforderlich sind, ist der AN nur insoweit zur Erstellung eines Angebots über die Mehr- oder Mindervergütung verpflichtet, als der AG die für die Änderung erforderlichen Vorleistungen zur Verfügung gestellt hat. Der AN hat den AG unverzüglich nach Zugang des Änderungsbegehrens auf die notwendigen Vorleistungen in Textform hinzuweisen.

7.3 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

7.4 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN keine Einigung, kann der AG die Änderung in Textform anordnen. Der AN ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

7.5 Dem AG steht ein sofortiges Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit (a.) der AN unverzüglich, im Regelfall binnen fünf Werktagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens weder ein Angebot vorlegt noch berechtigt einen Hinweis nach Ziff. 7.2 Satz 2 dieser ZVB erteilt hat, (b.) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach Ziff. 7.3 dieser ZVB gescheitert ist, (c.) bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem AN zumutbar ist, (d.) ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, (e.) Gefahr im Verzug gegeben ist oder (f.) ohne eine sofortige Anordnung dem AG erhebliche finanzielle Schäden drohen.

7.6 Macht der AN betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

8 Vergütungsanpassung infolge der Leistungsänderung

8.1 Sofern die Parteien keine Einigung über die infolge einer Änderung oder einer Anordnung des AG vermehrten oder verminderten Aufwand erreichen, ändert sich die Vergütung wie folgt:

8.2 Die geänderte Vergütung richtet sich nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn. Zum Nachweis der Angemessenheit der Zuschläge ist ein Verweis auf die Urkalkulation nicht ausreichend. Eine Hinterlegung der Urkalkulation findet nicht statt. Bei der Ermittlung des veränderten Aufwandes nach den tatsächlich erforderlichen Kosten ist die Differenz zwischen den hypothe-

tischen Kosten, die ohne die Anordnung des AG entstanden wären, und den Ist-Kosten, die aufgrund der Anordnung tatsächlich und unvermeidbar entstanden sind, zu bilden. Diese Differenz ist die Grundlage für die Vergütung für den geänderten Aufwand. Der AN hat die hypothetischen und die Ist-Kosten prüffähig durch geeignete Belege nachzuweisen. Insbesondere sind im Regelfall vorzulegen:

- ein Aufmaß,
- sofern Arbeitsstunden abgerechnet werden sollen: eine Aufstellung der eigenen Mitarbeiter, der Mitarbeiter der Nachunternehmer (NU), Lieferanten, die an der Ausführung der Leistungen beteiligt waren,
- alle Beauftragungen der NU, Lieferanten etc.,
- alle Rechnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Wiegescheine etc.,
- bei Baustellengemeinkosten und Geräten, Gerüsten etc.: den Nachweis, in welchem Umfang diese Gegenstände zusätzlich eingesetzt wurden und welche Kosten hieraus dem AN zusätzlich entstanden sind,
- alle Zahlungsnachweise,
- einen Nachweis der wirtschaftlichen Erforderlichkeit im Sinne der Ortsüblichkeit und Angemessenheit, einen Nachweis der technischen Erforderlichkeit.

Zum Nachweis der hypothetischen Kosten für die ursprüngliche Leistung hat der AN darzulegen:

- die Einzelkosten der Teilleistung, aufgliedert nach Leistungsansätzen, Gerätekosten, Materialkosten, anteiligen Baustellengemeinkosten,
- die kalkulierten Deckungsanteile für Allgemeine Geschäftskosten sowie für Wagnis und Gewinn.

8.3 Legt der AN dem AG rechtzeitig (vgl. Ziff. 7.1 dieser ZVB) ein prüffähiges Nachtragsangebot vor und bestätigt der AG den Nachtrag zumindest dem Grunde nach unter gleichzeitigem Hinweis, welche Nachweise der Höhe nach vorgelegt werden müssen bzw. in welcher Höhe der AG den Nachtrag der Höhe nach für berechtigt hält, so ist der AN nicht zur Leistungsverweigerung berechtigt. Ebenfalls nicht zur Leistungsverweigerung berechtigt ist der AN, wenn es aus Gründen, die vom AN zu vertreten sind (z.B. fehlende oder verspätete Vorlage eines prüffähigen Nachtragsangebotes oder Vorlage eines überhöhten Nachtragsangebotes usw.), nicht rechtzeitig vor der Ausführung zu einer schriftlichen Preisvereinbarung der Parteien gekommen ist. Das Gleiche gilt, wenn sich die Nachtragsforderung des AN bei der Prüfung schon dem Grunde nach als unberechtigt herausstellt oder wenn aus sonstigen Gründen eine Leistungsverweigerung durch den AN unverhältnismäßig wäre. Im Fall eines solchen „streitigen Nachtrages“ bleibt es dem AN allerdings vorbehalten, trotz fehlender schriftlicher Preisvereinbarung die Nachtragsforderung auch im Nachhinein geltend zu machen.

8.4 Nachtragsangebote sowie Mehrvergütungsanzeigen sind jeweils fortlaufend zu nummerieren und unmittelbar an den AG zu versenden.

9 Zahlungen / Rechnungen

9.1 Die Rechnungslegung erfolgt ausschließlich digital. Alle Rechnungen sind an die E-Mail-Adresse der Objektüberwachung zu richten. Der AN setzt bei jeder Rechnung die E-Mail-Adresse der Projektsteuerung und des AG in Kopie („cc“).

Die jeweiligen E-Mail-Adressen lauten wie folgt:

Objektüberwachung: [196a@architekten-gsp.de, klinik-rinteln@dreso.com]

Projektsteuerung: [bhk@bos-pm.de]

AG: [e-rechn01@burghof-klinik.de]

Verstößt der AN bei einer Rechnungslegung gegen vorstehende Vorgaben, gilt seine Rechnung als nicht zugegangen. Der AG kann jederzeit abweichende oder weitere Rechnungsadressen benennen.

9.2 Vor jeder Rechnungslegung sind durch den AN ein Aufmaß sowie eine Mengengelenkliste mit Begründung zu erstellen, welches durch die Objektüberwachung geprüft wird. Ggf. erfolgt eine gemeinsame Feststellung. Bestandteil der jeweiligen Rechnung soll das durch die Objektüberwachung vorgeprüfte Aufmaß sein.

9.3 Der AN hat im Hinblick auf das Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe (Bauabzugssteuer) eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48b Einkommensteuergesetz (EStG) im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen und eine aktuelle Fassung dieser Freistellungserklärung jeder Abschlags- oder Schlussrechnung beizufügen. Liegt eine gültige und aktualisierte Freistellungserklärung gemäß § 48b EStG bei Fälligkeit von Forderungen aus Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung nicht vor, hat der AG 15 % der jeweils fälligen Zahlung gemäß §§ 48 ff. EStG als Steuerabzug vorzunehmen. Diesen Steuerabzug muss der AN als auf den Werklohn geleistet gegen sich gelten lassen.

9.4 Rechnungen sind nach ihrem Zweck als Abschlags- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; sie sind durchlaufend zu nummerieren und kumulierend aufeinander aufzubauen. Sie sind nach den Einzelpositionen in der Reihenfolge und entsprechend den Titeln des Leistungsverzeichnisses aufzuschlüsseln. Eine aktuelle Freistellungserklärung gemäß § 48b EStG ist beizufügen. Ist ein Zahlungsplan vereinbart, so ist der Rechnungsbetrag in der Rechnung entsprechend den Vorgaben des Zahlungsplans prüfbar darzustellen. Die Umsatzsteuer ist auszuweisen, soweit nicht der AG nach § 13b UStG Steuerschuldner ist.

9.5 Werden Fehler in der Abrechnung der Vergütung festgestellt, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Das Gleiche gilt, wenn sich Änderungen der für die Berechnung der Vergütung maßgebenden Summen ergeben. Der AN ist verpflichtet, die sich aus einer Überzahlung ergebenden Beträge zu erstatten. Der AN kann sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Ein etwaiger Gemeinkostenausgleich bei Mengenänderungen und/oder Nachträgen bleibt bis zur Prüfung der Schlussrechnung vorbehalten.

10 Sicherheiten

10.1 Vertragserfüllungssicherheit

Als Sicherheit für die rechtzeitige Herstellung des Werks ohne wesentliche Mängel leistet der AN dem AG eine Vertragserfüllungssicherheit in Höhe von fünf Prozent der Bruttoauftragssumme (ohne Nachträge). Die Vertragserfüllungssicherheit sichert bis zum Zeitpunkt der Abnahme auch die Erstattung von Überzahlungen einschl. Zinsen. Die bei der Abnahme vorbehaltenen Mängel hingegen sind ausschließlich Gegenstand der Sicherheit für Mängelansprüche. Die Vertragserfüllungssicherheit umfasst auch Ansprüche bei Nichtzahlung des Mindestentgelts und der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 14 AEntG) und der Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§§ 28 e Abs. 3 a bis f SGB IV).

Der AG gibt dem AN die Vertragserfüllungssicherheit bei der Abnahme Zug um Zug gegen Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurück, es sei denn, dass Ansprüche des

AG, die nicht von der Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind; in diesem Fall darf er für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Vertragserfüllungssicherheit zurückhalten.

10.2 Sicherheit für Mängelansprüche

Als Sicherheit für die bei der Abnahme vorbehaltenen Mängel und alle nach Abnahme entstehenden Mängelansprüche behält der AG drei Prozent der Schlussrechnungssumme (einschließlich Umsatzsteuer) ein (Mängeleinbehalt). Der AN kann den Mängeleinbehalt frühestens mit der Fälligkeit der Schlusszahlung Zug um Zug gegen Übergabe einer Bürgschaft für Mängelansprüche nach Maßgabe von Ziff. 10.4 ablösen (Bürgschaft für Mängelansprüche).

Der AG hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche zurückzugeben. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 8 Nr. 2 S. 2 VOB/B.

10.3 Art der Sicherheit

Das Recht des AN, eine Sicherheit durch eine andere zu ersetzen, bleibt unberührt (§ 17 Abs. 3 VOB/B). Stellt der AN die Sicherheit durch Bürgschaft, gilt Ziff. 10.4. Im Übrigen gilt § 17 VOB/B.

10.4 Sicherheit durch Bürgschaft

Der Bürge muss ein in der Europäischen Union zugelassenes Kreditinstitut oder Kreditversicherer sein. Die Bürgschaftserklärung muss unbefristet, schriftlich und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abgegeben werden. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Ferner muss der Bürge erklären, dass ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des AG ist.

11 Abnahme

11.1 Die Leistungen des AN bedürfen einer gemeinsamen förmlichen Abnahme nach vollständiger, funktionsfähiger und im Wesentlichen mängelfreier Fertigstellung aller beauftragten Leistungen. Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme des Bauvorhabens noch durch die Mitteilung des AN über die Fertigstellung der Vertragsleistung ersetzt. Eine stillschweigende Abnahme sowie die Abnahmefiktionen nach § 12 Abs. 5 VOB/B sind ausgeschlossen.

11.2 Der AN hat die Abnahme rechtzeitig, spätestens aber vier Wochen vor der geplanten Abnahme beim AG schriftlich zu beantragen. Er hat sich bei den erforderlichen Abnahmebegehungen fach- und sachkundig vertreten zu lassen.

11.3 Rechtzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor der Abnahme, wird der AN dem AG alle Prüfatteste, Abnahmebescheinigungen usw. von staatlichen oder hierfür bestimmten Stellen (insbesondere Abnahmebescheinigungen des VdS und TÜV) aller seiner Leistungen und Anlagen, die einer solchen Abnahme bedürfen, in analoger und digitaler Form übergeben. Die Unterlagen müssen von einer Qualität sein, die dem AG die Beurteilung erlaubt, dass es sich bei etwa noch bestehenden Mängeln oder notwendigen Restarbeiten um keine Umstände handelt, die der uneingeschränkten Nutzung und Inbetriebnahme der Leistung entgegenstehen.

11.4 Sofern im Vertrag und seinen Anlagen nicht abweichend geregelt, hat der AN keinen Anspruch auf Teilabnahmen.

11.5 Können Anlagen nach ihrer Fertigstellung bauablaufbedingt noch nicht auf ihre Vertragsgemäßheit überprüft

werden, findet zunächst, sofern der AG dies wünscht, keine Abnahme dieser Anlagen statt, sondern nur eine „vorläufige Übernahme“. Insbesondere findet die Abnahme kältetechnischer Anlagen erst nach der ersten Kühlsaison und heizungstechnischer Anlagen erst nach der ersten Heizsaison statt, soweit die Außentemperaturen eine vollständige Überprüfung dieser Anlagen ermöglichen. Mit der vorläufigen Übernahme der betreffenden Anlagen geht die Gefahr auf den AG über. Alle übrigen Rechtsfolgen einer Abnahme treten, soweit nicht anderweitig geregelt, erst mit der der Fein- und Nachregulierung nachfolgenden gesonderten Abnahme der betreffenden Anlagen ein.

11.6 Der AG wird ein digitales Mängelmanagementsystem einsetzen. Der AN ist verpflichtet, dieses System konsequent zu nutzen, soweit Mitwirkungshandlungen im System vorzunehmen sind (Mängelfreimeldungen mit Bildnachweis etc.).

12 Mängelhaftung

12.1 Die Vertragsparteien schließen das Rücktrittsrecht aus; statt des Rücktritts gelten die Kündigungsregeln gemäß Ziff. 13 dieser ZVB sowie die VOB/B.

12.2 Der AN ist auch schon vor der Abnahme verpflichtet, festgestellte Mängel unverzüglich, spätestens binnen einer ihm von dem AG gesetzten, angemessenen Frist zu beseitigen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, so ist der AG auch schon vor der Abnahme zu einer Selbstvornahme berechtigt, auch ohne dass es einer entsprechenden Kündigung oder Teilkündigung des betroffenen Leistungsteils bzw. der Leistung insgesamt bedarf.

12.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, soweit nichts anderes festgelegt ist, 5 Jahre. Für Abdichtungsarbeiten gegen drückendes und nicht drückendes Wasser sowie Dachdeckungs- und Dacheindichtungsarbeiten beträgt die Frist 10 Jahre; im Fall der Dacharbeiten jedoch nur, wenn der AG den AN mit der Wartung beauftragt oder eigenständig für eine ordnungsgemäße Wartung sorgt.

12.4 Der AG kann verlangen, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche eine gemeinsame Besichtigung der Leistung stattfindet und die dabei festgestellten Mängel in einem von beiden Vertragsteilen zu unterzeichnendem Protokoll niedergelegt werden.

13 Kündigung

Ein wichtiger Kündigungsgrund für den AG liegt insbesondere vor, wenn (a) das Bauvorhaben ganz oder teilweise, gleich aus welchem Grund, nicht durch- oder weitergeführt wird; (b) der AN einen erheblichen Mangel, der den Vertragszweck gefährdet, nicht innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist beseitigt.

14 Haftung / Gefahrtragung / Versicherung

14.1 Bis zur Abnahme obliegt dem AN bezüglich seines Leistungsbereichs die Verkehrssicherungspflicht unter Freistellung des AG. Der AN hat während der Durchführung der Baumaßnahme in seinem Leistungsbereich insbesondere für die Einhaltung aller Sicherheitsbestimmungen sowie für die Einhaltung sämtlicher Schutz- und Sicherungsmaßnahmen nach den Unfallverhütungsvorschriften und der Baustellenverordnung zu sorgen.

14.2 Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen ohne gesonderte Vergütung so zu erbringen, dass alle geltenden Vor-

schriften zur Unfallverhütung eingehalten und Unfälle vorausschauend vermieden werden. Wenn es gleichwohl zu Unfällen kommt, informiert der AN den AG unverzüglich über die wesentlichen Daten des Unfalls (genauer Ort, genaue Zeit, Beteiligte, Sach- und Personenschäden, Hergang).

14.3 Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB.

14.4 Der AG hat für die Baumaßnahme eine Projektversicherung abgeschlossen.

15 Tariftreue gemäß NTVergG / Vertragsstrafe

15.1 Der AN ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des § 22 MiLoG in der jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung der Leistungen mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben des MiLoG in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Er ist weiter verpflichtet, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von Regelungen nach § 1 Abs. 3 MiLoG in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere von Branchentarifverträgen, die nach den Vorgaben des AEntG in der jeweils geltenden Fassung bundesweit zwingend Anwendung finden, erfasst werden, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben dieser Regelungen zu zahlen.

15.2 Soweit der AN Nachunternehmen einsetzen möchte, ist der AN verpflichtet, den einzusetzenden Nachunternehmen eine Erklärung nach § 4 Abs. 1 NTVergG und den Nachweis nach § 8 Abs. 2 NTVergG abzuverlangen und diese Erklärungen und Nachweise dem öffentlichen AG vor Einsatz des Nachunternehmens vorzulegen. Der AN hat vertraglich sicherzustellen, dass Nachunternehmen die dem AN nach Ziffer 15.1 auferlegten Verpflichtungen übernehmen und die Verpflichtungen, auf die sich die in Satz 1 genannten Erklärungen und Nachweise beziehen, einhalten. Werden bei der Ausführung des Auftrags Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 AÜG in der jeweils geltenden Fassung überlassen, gelten die Sätze 1 bis 2 entsprechend.

15.3 Nach Zuschlagserteilung bedarf die Einschaltung oder der Wechsel eines nicht im Vergabeverfahren benannten Nachunternehmens der Zustimmung des AG. Für die Einschaltung und den Wechsel eines Verleihunternehmens gilt Satz 1 entsprechend.

15.4 Der AN ist verpflichtet, dem AG die Einhaltung der Verpflichtungen nach Ziffer 15.1 und 15.2 auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen. Der AN ist verpflichtet, diese Verpflichtung an seine Nachunternehmen und Verleihunternehmen weiterzugeben und diese ebenfalls entsprechend zu verpflichten. Der AG darf Einsicht in Unterlagen, insbesondere in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen, nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden, um die Einhaltung der vergaberechtlichen Verpflichtungen nach Ziffer 15.1 zu überprüfen, die sich auf die Beschäftigten beziehen. Der AN hat vollständige und prüffähige Unterlagen gemäß Satz 2 über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten und auf Verlangen des AG diesem vorzulegen. Der AN hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der AN verpflichtet und informiert Nachunternehmen und Verleihunternehmen entsprechend.

15.5 Für jeden schuldhaften Verstoß gegen seine Pflichten gemäß Ziffer 15.1 verwirkt der AN eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 Prozent der Nettoschlussrechnungssumme. Bei mehreren Verstößen darf die Summe aller Vertragsstrafen nach diesem Vertrag 5 Prozent der Nettoschlussrechnungssumme nicht überschreiten. Der AN ist zur Zahlung

einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch ein Nachunternehmen oder ein Verleihunternehmen begangen wird und der AN den Verstoß kannte oder kennen musste. Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so ist sie vom AG auf Antrag des AN auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen.

15.6 Verletzt der AN schuldhaft und nicht nur unerheblich eine Pflicht gemäß Ziffer 15.1, berechtigt dies den AG zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Entsprechendes gilt, wenn der schuldhafte und nicht nur unerhebliche Verstoß durch ein Nachunternehmen oder ein Verleihunternehmen begangen wurde, und der AN den Verstoß kannte oder kennen musste.

16 Nachunternehmereinsatz / Illegale Beschäftigung

16.1 Der Einsatz von Nachunternehmern (NU) richtet sich grundsätzlich nach § 4 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B mit der Maßgabe, dass der AN dem AG die beabsichtigte Einschaltung eines NU spätestens 14 Werktagen vor NU-Vergabe anzuzeigen und die schriftliche Zustimmung des AG einzuholen hat. Die Verpflichtungen des AN gemäß Ziffer 15 bleiben unberührt.

16.2 Soweit der AN hinsichtlich des ihm übertragenen Leistungsbereichs NU beauftragt hat, tritt er bereits jetzt seine Erfüllungs- und Mängelhaftungsansprüche gegen die NU sicherheitshalber an den AG ab, der die Abtretung annimmt. Die Abtretung umfasst auch künftige Sicherheiten. Die Ansprüche des AG gegen den AN werden durch die Abtretung nicht berührt. Allerdings bleibt der AN berechtigt, seine Erfüllungs- und Mängelhaftungsansprüche gegenüber den NU im eigenen Namen geltend zu machen, soweit er seinen entsprechenden Verpflichtungen gegenüber dem AG nachkommt.

16.3 Der AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Mindestlohngesetz, das Arbeitnehmerentsendegesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere zur Abführung der Beiträge oder zur illegalen Beschäftigung von Ausländern iSd. § 404a Abs. 1 SGB III, zu beachten. Der AN hat fortlaufend Listen über die von ihm und seinen NU auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten zu führen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass alle in seinem und im Auftrag seiner NU auf der Baustelle Tätigen jederzeit Personal- und Sozialversicherungsausweis bei sich führen. Der AG behält sich entsprechende Kontrollen vor. Auf Verlangen des AG sind diese Listen und Nachweise, dass die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden sind, dem AG vorzulegen. Der AN ist verpflichtet, den AG von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des AN, der Arbeitnehmer seiner NU und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten NU und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß § 1a AEntG, § 13 AEntG, § 14 MiLoG, § 28e Abs. 3 a-f SGB IV und weiterer eine entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften freizustellen.

16.4 Für jeden schuldhaften Verstoß gegen seine Pflichten gemäß Ziffer 16.3 verwirkt der AN eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 Prozent der Nettoschlussrechnungssumme. Bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen nach dieser Ziffer 16.4 5 Prozent der Nettoschlussrechnungssumme nicht überschreiten. Der AN ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch ein Nachunternehmen oder ein Verleihunternehmen begangen wird und der AN den Verstoß kannte oder kennen musste. Ist die verwirkte Vertrags-

strafe unverhältnismäßig hoch, so ist sie vom AG auf Antrag des AN auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen.

17 „Selbstvornahme“ vor Abnahme

§ 4 Abs. 7 VOB/B gilt in folgender Fassung: Sind die im Stadium vor der Abnahme vom AN erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß, kann der Auftraggeber den AN eine angemessene Frist setzen, diese vertragsgemäß herzustellen, und ankündigen, dass er selbst auf Kosten des AN die Leistungen vertragsgemäß herstellt, wenn die Frist fruchtlos abläuft. Läuft die Frist fruchtlos ab, ist der AG berechtigt, selbst vertragsgemäße Leistungen herzustellen und vom AN Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Dies gilt jedoch nicht, wenn

- der AN vor Ablauf der Frist gegenüber dem AG erklärt, bis zur Fälligkeit der Gesamtleistung vertragsgemäße Leistungen herzustellen, und auf die nicht vertragsgemäßen Leistungen keine Folgearbeiten Dritter aufbauen, die vor der Fälligkeit der Gesamtleistung des AN ausgeführt werden müssen,
- oder
- die nicht vertragsgemäßen Leistungen, bestünden sie bis zur Abnahmebegehung fort, unwesentliche Mängel darstellen würden.

Das Recht des AG zur Leistungsverweigerung gemäß § 632a Abs. 1 Sätze 2 und 4 BGB in Verbindung mit § 641 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

18 Abfallbeseitigung

Der AN ist täglich zur Beseitigung seines Bauschutts und seiner Abfälle verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung trotz Fristsetzung nicht nach, kann der AG den Bauschutt bzw. die Abfälle auf Kosten des AN beseitigen lassen. Der AN ist nicht berechtigt, die für den Klinikbetrieb vorgesehenen Abfalleinrichtungen des AG zu nutzen. Das Entsorgen von Materialien/Abfällen über die Sanitäreinrichtungen und das Verbrennen Untergraben von Materialien/Abfällen ist untersagt,

19 Abtretung / Aufrechnung

Die Abtretung von Vergütungs- und sonstigen Ansprüchen des AN gegenüber dem AG ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Soweit wechselseitige Forderungen nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis (im Sinne der §§ 320 ff. BGB) stehen, kann der AN gegen Ansprüche des AG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber dem AG aufrechnen.

20 Compliance

20.1 Der AN verpflichtet sich, bei allen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung die jeweils für ihn geltenden Gesetze, insbesondere die Vorgaben des Wettbewerbs- und Anti-Korruptionsrechts, einzuhalten. Er bestätigt ferner, dass er in seinem Unternehmen ausreichende organisatorische Maßnahmen getroffen hat, um die Einhaltung der zuvor beschriebenen Anforderungen jederzeit sicherzustellen. Hat der AN Grund zu der Annahme, dass Mitarbeiter des AG gesetzliche Vorschriften verletzen, kann er den Vertrauensanwalt und/oder die Compliance-Abteilung des AG kontaktieren.

20.2 Jeder schuldhafte Verstoß des AN, seiner Mitarbeiter oder eines seiner Erfüllungsgehilfen gegen die Bestimmungen dieser Ziff. 20.1 stellt nach übereinstimmender Auffassung des AN und des AG eine wesentliche Vertragsverletzung dar, die den AG zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages und zur Beendigung der mit dem AN bestehenden Geschäftsbeziehung insgesamt berechtigt. Weitergehende Ansprüche des AG bleiben unberührt.

20.3 Sofern der AN dazu berechtigt ist, NU mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zu beauftragen, wird er mit diesen NU dieser Ziff. 20.1 entsprechende Regelungen abschließen. Ferner wird er sicherstellen, dass diese ihrerseits diese Verpflichtung an ihre NU weitergeben.

- Ende der ZVB -